Stadt Villingen-Schwenningen

Der Oberbürgermeister

Sehr geehrter Herr Dr. Karle, sehr geehrter Herr Sachse,

wir danken Ihnen weiterhin für Ihr Interesse an der Altlast "ehemaliger Verbrennungsplatz Biswurm". Teile Ihrer aktuellen Anmerkungen werten wir als Kompetenzkritik der entscheidenden Fachleute und Experten bei der Stadt, dem Landratsamt, der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau und dem Regierungspräsidium, welche die Sanierungsmaßnahme über Jahre betreuen – zu diesen Teilen werden wir keine Stellung beziehen.

Wie bereits im Schreiben vom 10.01.2022 erwähnt, ist das Ziel einer Altlastensanierung gemäß Bundesbodenschutzgesetz einen Zustand zu erreichen, von dem dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen. Das ist nicht mit der Herstellung eines kontaminationsfreien Bodens gleichzusetzen.

Die Altlast "ehemaliger Verbrennungsplatz Biswurm" befindet sich in der Nachsorgephase der Sanierung. In dieser Phase sollen Langzeitentwicklungen der Restbelastungen beobachtet werden. Hierzu ist es erforderlich über einen langen oft drei- bis fünfjährigen Zeitraum nur wenige Messungen der Restbelastungen auszuführen. Mit dem Übergang in die Nachsorgephase wird eine akute Gefahr für die Schutzgüter ausgeschlossen.
Die Geringfügigkeitsschwellen, die zunächst nur eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit indizieren, sind nicht unmittelbar als alleinige Sanierungsziele für das Grundwasser heranzuziehen. Die Sanierungsziele heben nicht nur auf Konzentrationen ab, sondern müssen weitere Bewertungskriterien (z. B. Fracht im Grundwasser) unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen. Weiteres können Sie dem LUBW-Leitfaden "Altlastenbewertung" und dem LUBW-Leitfaden "Sanierungsuntersuchungen von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen" entnehmen. In einem Kapitel des Leitfadens "Untersuchungsstrategie Grundwasser" der LUBW wird beschrieben unter welchen Umständen trotz vorhandener Schadstoffbelastung von einer Sanierung abgesehen werden kann.
Bezüglich der Massenbilanzierung und des Verbleibs der Restbelastungen an Schwermetallen, BTEX, PAK, MKW und PCB haben sie bereits mehrfach Erklärungen erhalten (Mail vom 24.11.21 und Schreiben vom 10.01.22), worauf ich gerne hier nochmals verweisen möchte.
Die gemäß LUBW-Leitfaden "Untersuchungsstrategie Grundwasser" fachgutachterlich ermittelten Frachten wurden Ihnen bereits mitgeteilt. Da es sich um eine modellhafte Ermittlung mit den aktuell am Standort bestehenden Randbedingungen handelt (wie der sich in den letzten 3 Jahren aufgrund der Abschaltung der Grundwasserreinigungsanlage geänderten Grundwasserfließrichtung) wird eine weitere Grundwassermessstelle benötigt. Diese dient der Validierung der gemachten Annahmen. Weiteres können der informellen Drucksache DS 0125 der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 12.02.2025 entnommen werden.
Die Bebauung von Altlastenflächen trotz Restbelastungen oder laufender Sanierungsmaßnahmen wurde bereits vielerorts und nicht nur in Villingen-Schwenningen realisiert. Hierzu möchte ich auf den LUBW-Leitfaden "Altlasten Chancen und Risiken" verweisen.

Das Antwortschreiben ist mit dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Roth